

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

Referatenteil.

Redigiert von **P. Fraenckel** und **O. Sprinz**, Berlin.

15. Band, Heft 5

S. 81—176

Ergebnisse.

Entscheidungen oberster Gerichte.

Sammelreferat von Professor Dr. Ernst Giese-Jena.

Strafrechtlicher Teil.

§ 51 StGB. Damit eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit infolge Angetrunkenheit festgestellt wird, braucht nicht notwendigerweise eine sinnlose Trunkenheit vorzuliegen. Sind sowohl Anreize zu einem bestimmten Handeln als auch Hemmungsvorstellungen vorhanden, so ist der Wille des Handelnden nur dann frei, wenn er fähig ist, beides gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensentschluß zu bilden (RG. 2. Sen. v. 14. II. 1929. 2 D 1442/28).

§§ 51, 176 Ziff. 3. Feststellungserfordernisse im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens nach § 176 Ziff. 3. Auch wenn keine sinnlose Trunkenheit vorlag, kann doch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bestanden haben, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (RG. 2. Sen. v. 22. IV. 1929. Jur. Wschr. 1929, 2740).

Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung zwar nicht allgemein, aber doch gerade hinsichtlich der in Frage stehenden Gesetzesverletzung ausgeschlossen war (also partielle Zurechnungsfähigkeit). (Aus A. H. Hübner, Entscheidungen oberster Gerichte. Fortschr. Neur. 1, 474—482.) — Bloße Willensschwäche schließt die Möglichkeit der freien Willensbestimmung nicht aus, solange die Vorstellungen nicht in normaler Weise als Motive wirken. — Der Zustand der „Bestürzung“ kann im Falle des § 53 Abs. 3 StGB. (Überschreitung der Notwehr) geeignet sein, die Strafbarkeit des Täters wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zu beseitigen, mit dem Vorhandensein der Bestürzung ist aber nicht notwendig einer der im § 51 genannten Zustände gegeben (Hübner, l. c.). — Wer als Mittäter zu handeln glaubt, kann aus dem ihm unbekannten Umstand, daß von dem Anderen wegen Unzurechnungsfähigkeit keine strafbare Handlung begangen wurde, eine Entlastung der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Täter nicht herleiten (Hübner, l. c.).

Zu § 176 Z. 1 StGB. Nur wenn die begangene Gewalttätigkeit in ihrer Gesamtheit ausschließlich die unzüchtige Handlung selbst gewesen ist (Sadismus) und nicht, wenigstens zum Teil, dazu gedient hat, unzüchtige Handlungen erst herbeizuführen, entfällt der Tatbestand des § 176 Z. 1 StGB. Die Einwilligung des Verletzten in die Körperverletzung ist rechtlich ohne Wirkung, wenn die Mißhandlung zu Unzuchtszwecken erfolgt (RG. v. 12. X. 1928. Jur. Wschr. 1929, 1015).

Zu § 176 Z. 3 StGB. Die unzüchtige Handlung kann darin gefunden werden, daß bei dem Kinde eine geschlechtliche Erregung hervorgerufen wird und der Täter bei dieser Wahrnehmung ein Wollustgefühl empfindet. (Ein Arzt hatte Kinder an den Geschlechtsteilen unsittlich berührt.) (Urteil der Strafkammer, bestätigt vom RG. 2. Sen. v. 26. XI. 1928. Jur. Wschr. 1929.)

Kindestötung durch Verhinderung der Zuziehung einer Geburtshilfe.

Zu § 217 StGB. Das Kind hat gelebt; auf welche Weise es den Tod gefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. Die Schwangerschaft war verheimlicht, die Kindes-

mutter hat, als sie Wehen bekam, die bevorstehende Geburt geleugnet und sich mit der Angabe, daß ihre Regel wieder eintrete, in ihre Kammer zurückgezogen und dort die Geburt abgewartet, damit aber zugleich verhindert, daß die Dienstherrschaft Geburthilfe herbeiholen konnte. Die Angeklagte hat „den Tod des Kindes gewünscht“. Sie wußte nach der Meinung des Schwurgerichts, daß für das Leben des Kindes, wenn sie die Geburt heimlich abmachen würde, eine Gefahr bestehe, wollte aber „das Kind am liebsten tot und hat gerade deshalb unterlassen, von der bevorstehenden Geburt ihrer Umgebung Kenntnis zu geben, damit dem Kinde bei der Geburt keine Hilfe gebracht würde.“ Die Kindesmutter habe also ihr Handeln bewußt so eingerichtet, daß die gewünschte Folge eintrete. Weiter ist in dem Urteil als die Überzeugung des Schwurgerichts festgestellt, daß das Kind am Leben erhalten geblieben wäre, wenn die Angeklagte nicht verhindert hätte, daß eine Geburthilfe beigezogen würde. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde vom RG verworfen, das der Ansicht des Schwurgerichts beitritt. Die vom Oberrechtsanwalt aufgeworfene Frage, ob der Angeklagten zugemutet werden konnte, mehr zu tun als im Bette liegend ihre Niederkunft zu erwarten, könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn sich die Angeklagte vollkommen ruhig verhalten hätte. Auch die Ausführung der Revision, es liege nicht eine in oder gleich nach der Geburt vorgenommene Tötung vor, gehe fehl. Die Angeklagte habe sich bereits „in“ der Geburt befunden und habe bewußt in der das Kind gefährdenden Lage verharrt. (RG. 1. Sen. v. 15. VI. 1928. 1 D 486/28. Jur. Wschr. 1929, 47.) — Abgesehen von der rechtlich bedenklichen Auffassung, mangels jeden objektiven Tatbestandes den verbrecherischen Willen allein zur Grundlage einer Verurteilung zu nehmen, muß den Gerichtsarzt vor allen Dingen befremden, daß hier von einer Tötung die Rede ist, obwohl ausdrücklich gesagt ist, daß nicht festgestellt werden konnte, auf welche Weise das Kind den Tod gefunden hat.

Abtreibung durch Benutzung des Mutterspiegels, Verurteilung eines Arztes.

Ein Arzt war vom Schwurgericht wegen Abtreibung verurteilt worden, das RG. hat die eingelegte Revision verworfen. Beide Instanzen gingen übereinstimmend davon aus, es sei einwandfrei festgestellt, daß der Angeklagte planmäßig durch die verbotenen Eingriffe die Frucht abgetrieben habe. Dabei sei es nicht ausgeschlossen, daß er außer dem Mutterspiegel auch noch ein anderes Instrument verwendet habe, obwohl dies nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht erforderlich gewesen sei, denn die Benutzung des Mutterspiegels allein sei geeignet, eine Abtreibung herbeizuführen (? ! Ref.) (RG v. 8. III. 1929. Z. Med.beamte, Rechtspr. u. Med. Ges.-Geb. Sonderbeit. 1929, 128—129.)

Zu § 218 StGB. Aufforderung zur Abtreibung, begangen vor, abgeurteilt nach dem Gesetz vom 18. V. 1926, ist nur noch Aufforderung zu einem Vergehen. (AG Bamberg, erw. Sch.G., U. v. 25. VII. 1928.)

Betrügerischer Handel mit Abtreibungspräparaten.

Ein Buchhalter hatte einem Manne wegen Menstruationsstockung bei der Ehefrau verschiedene Nährpulver, Eisentinktur, Frebanpräparate verkauft. Nach deren erfolgloser Anwendung forderte der Mann direkt ein Abtreibungsmittel, dessen Abgabe der Buchhalter ablehnte. Die Strafkammer verurteilte wegen versuchten Betruges, da der Verkäufer gewußt habe, daß die Mittel lediglich zur Abtreibung verlangt wurden. Er habe auch gewußt, daß sie für diese Zwecke untauglich seien. Das RG bestätigte das Urteil (28. X. 1929). (Sächs. Korr.)

§ 224 StGB. erfordert eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Befindens. Ein Bauführer ist infolge eines Schläges auf das Straßenpflaster gestürzt und hat eine Gehirnblutung davongetragen. Infolgedessen ist sein Denkvermögen herabgesetzt, so daß er schwierige Berechnungen nicht mehr bewältigen kann und sich deshalb als

Bauführer nicht mehr halten konnte; auch fehlen ihm öfter die Worte und seine Schlagfertigkeit ist herabgesetzt. (2. Sen. v. 11. IV. 1929; 2 D 1394/28.)

Alle diese Folgen erfüllen nach dem Urteil des Senats merkwürdigerweise nicht die Voraussetzungen des § 224 StGB.

Bestrafung eines Apothekers wegen Herstellung minderwertiger Medikamente.

Ein Apotheker hatte seit 1919 bei Abgabe von Arzneimitteln deren kostspielige, aber wirksame Substanzen nur in geringen Mengen oder gar nicht verabfolgt, aber den vollen Preis berechnet. Ferner hatte er den Prozentsatz der vorrätig gehaltenen Dauerlösungen (Morphium, Jodkali) wesentlich niedriger gewählt als der Vorschrift entsprach. Endlich hatte er Rezepte, die von seinen Angestellten ordnungsgemäß hergestellt und taxiert waren, nachträglich höher berechnet. Sein Versuch, den § 51 wegen angeblich übermäßigen Genusses von Opium für sich in Anspruch zu nehmen, mißlang. Verurteilung wegen Betrugs zu 6 Monaten Gefängnis und 5000 M. Geldstrafe. Das RG. bestätigte das Urteil; nur in der Bereitstellung der Dauerlösungen erblickte das RG. keinen Betrugsversuch wie die Vorinstanz, sondern nur eine Vorbereitungshandlung. [RG. v. 21. VI. 1929; Z. Med.beamte 42, 122—123 (1929).]

Dürfen in einem Krankenhouse Teile der Leiche eines Verstorbenen beseitigt werden?

§ 367 Nr. 1 StGB. Ein Oberarzt eines Krankenhauses (Prosektor) hatte aus einer Leiche einen Teil des Rückenmarkes entnommen. Das Verfahren wurde eingestellt. Eine Leiche, die bestattet werden soll, ist keine Sache im Sinne des Strafrechts, es konnte nur der angeführte Paragraph in Betracht kommen, wonach strafbar ist, wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person weg nimmt. Der Beschuldigte war aber gerade derjenige, der den Gewahrsam an der Leiche hatte. Seine strafrechtliche Verfolgung ist daher nach dem Strafrecht unmöglich. (Die Entwürfe entsprechen dem geltenden Recht. (OLG. Hamburg, 27. I. 1928; Dtsch. Jur. Ztg. 1929, 718.)

Ein Angeklagter kann eine einmal erteilte Zustimmung zur Aussage jederzeit zurücknehmen. (Hübner, l. c.)

Zur StPO.: Trunkenheit, Geistesschwäche rechtfertigen die Unterlassung der Vereidigung nicht. Auch ein Geisteskranker kann als Zeuge vernommen werden, und es steht daher auch der Verlesung der Aussage eines geisteskranken Zeugen nichts im Wege. Wie im übrigen dessen Aussage bei der Urteilsfindung zu würdigen ist, bleibt Sache des freien richterlichen Ermessens. (Hübner, l. c.).

Zivilrechtlicher Teil.

Geistesschwäche kann trotz vorhandenen Intellekts bei einer auf psychopathischer Grundlage beruhenden Entartung des Charakters (Gemüts- und Trieblebens) vorhanden sein. — Die Entmündigung behandelter Paralytiker wird da, wo gute Remissionen von längerer Dauer vorliegen, nicht nötig sein. Die Wiederbemündigung kommt auch nur bei guten Dauerremissionen vor. Sie erfolgt deshalb selten. — Bei der Encephalitis kommen dann erhebliche Störungen in der Besorgung der Angelegenheiten vor, wenn entweder der „Mangel an Antrieb“ sehr ausgeprägt ist oder die Charakterveränderung hohe Grade erreicht. (Hübner, l. c.) — Das Vorhandensein einer unheilbaren fortschreitenden Gehirnerweichung reicht allein für sich noch nicht aus, um den Erkrankten unfähig zur Testamentserrichtung zu machen; es muß der Nachweis hinzukommen, daß durch den Zustand krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit seine freie Willenbestimmung im Zeitpunkt der Testamentserrichtung ausgeschlossen war. (Hübner, l. c.) — Ein auf bloßer Willensschwäche beruhender Zustand leichter Beeinflußbarkeit hebt die Testierfähigkeit nicht auf. (Hübner, l. c.) —

Zu § 104 BGB. Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit des Geschäftsgegners wird vom Gesetz nicht geschützt. Auch das Rechtsgeschäft, das mit einem für den Handelnden nicht erkennbar Geisteskranken geschlossen wird, ist nichtig. Wer am Sprechen, gleichzeitig auch am Schreiben (durch Lähmung) verhindert ist, kann ein Testament nicht errichten, auch wenn er imstande ist, auf andere Weise seinen Willen zu erklären, z. B. dadurch, daß er mit dem Fuße auf die einzelnen Buchstaben zeigt, deren Zusammensetzung Worte und Sätze ergibt. (Hübner, l. c.)

Haftpflicht.

§ 839 BGB. Für Verschulden eines Universitätsprofessors, der als Chirurg eine Operation in der Universitätsklinik vornimmt, haftet der Staat. Eine bei einer Darmkrebsoperation in der Bauchhöhle zurückgelassene Pinzette hatte 8 Jahre später den Tod des Kranken bedingt. Die Klage auf Schadenersatz richtete sich gegen den Staat auf Grund des Vertrags und gegen den Chirurgen wegen unerlaubter Handlung. Nur die erstere wurde für zulässig erachtet, die zweite abgelehnt, da der Arzt die Operation in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, nämlich in Ausübung staatlicher Fürsorge ausgeführt habe. (KG., 11. Ziv.Sen., Beschl. v. 5. I. 1929; Jur. Wschr. 1929, 2287.)

§ 842, 847 BGB. Durch unsachgemäße zahnärztliche Behandlung erforderlich gewordener Zahnerwatz braucht keine Verminderung der Heiratsaussichten zu bedingen. (OLG. Frankfurt a. M., 2. Ziv.Sen., U. v. 21. I. 1929; Jur. Wschr. 1929, 2289.) — „Ein Arzt hat eine von der herrschenden Lehre anerkannte und bewährte Methode zur Feststellung eines Leidens anzuwenden, auch wenn er nicht Anhänger der Lehre ist; er ist davon nur befreit, wenn der Kranke nach ausdrücklicher Belehrung auf die Anwendung der Methode verzichtet.“ (Urteil des RG. v. 18. I. 1929; III 257/28 — aus der Dtsch. Richter-Ztg., Rechtspr.-Beil. 1929, Sp. 98.) — Der Arzt, Anhänger der Naturheilmethode, hatte die Untersuchung eines Schankers auf Spirochäten unterlassen, so daß die Diagnose erst nach Ausbruch der Sekundärerscheinungen gestellt wurde und damit eine nach Ansicht des RG. für den Kranken günstige Zeit zur Heilung ungenutzt blieb. Das Urteil legt einseitig eine wissenschaftliche Ansicht über den Wert der Frühbehandlung zugrunde, die durchaus nicht von allen Fachvertretern geteilt wird. — Der Chirurg eines Krankenhauses hatte eine Krankenschwester wegen Blinddarmentzündung operiert und in die Heimat entlassen. Dort stießen sich nach längerer Krankheit aus einer Fistel Teile von Tupfern ab, deren Reste durch Bauchschnitt entfernt werden mußten. Anschließend über 1 Jahr lang Nierenbeckenentzündung und Thrombose. Das RG. bestätigt die Urteile der Vorinstanzen, die den Arzt bzw. die Stadtgemeinde für haftpflichtig erklärt hatten, mit der Begründung, daß dem Arzt als verantwortlichen Leiter der Operation obliege, Anordnungen zu treffen, die die Entfernung von Fremdkörpern aus der Wunde vor deren Schließung gewährleiste. (Klin. Wschr. 1929, 2032.) — Bei der rechtlichen Beurteilung solcher Fälle kommt es immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an. Es sind auch freisprechende Urteile bekannt, wenn sich das Mißgeschick z. B. bei der Bewältigung einer plötzlichen lebensgefährlichen Blutung in der Bauchhöhle ereignete.

Keine Haftung der Stadtgemeinde für eine paravenöse Einspritzung einer Krankenschwester im städtischen Krankenhouse.

Einem Arbeiter, der plötzlich eine sehr schwere Magenblutung bekam, hatte die Krankenschwester noch vor Eintreffen des sofort gerufenen Arztes wegen Lebensgefahr eine Afenileinspritzung in die linke Ellenbeuge gemacht, die aber die Vene verfehlte. Die Folge war eine Medianuslähmung mit Atrophie des Daumenballens. Es folgte Klage des Arbeiters gegen die Stadt auf Zahlung einer lebenslänglichen Rente, weil sie für ein Verschulden ihrer Angestellten haftete (§ 278 BGB.). Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, weil nach dem Gutachten der Medizinischen Klinik ein

Verschulden nicht vorliege. Wenn auch im allgemeinen Schwestern Einspritzungen ohne ärztliche Anweisung nicht vornehmen dürfen, so können besondere Umstände (Lebensgefahr) eine Ausnahme rechtfertigen. Es ist nicht erwiesen, daß die Schwester fahrlässig einen solchen Ausnahmestand angenommen hat. Die Mangelhaftigkeit der Ausführung kann nicht ohne weiteres als schuldhaft gelten, da das auch geübten Ärzten begegnen kann. (OLG. Königsberg, 4. Zivilsen.; Sitzg. v. 30. V. 1929, 5 U 386/28 Ermel, Münch. med. Wschr. **1929 II**, 2019.)

Abgabe einer zu starken Höllensteinklösung durch einen Apotheker an eine Hebamme und zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Eine Hebamme hatte durch ihre Tochter eine Tropfflasche, signiert 1 proz. Höllensteinklösung, zur Neufüllung in einer Apotheke abgeben lassen. Ein angestellter Apotheker gab die Flasche ab und signierte sie neu mit 10 proz. Lösung. Durch die Einräufelung der Lösung bei einem Neugeborenen entstand eine schwere Verätzung der Augen, die auf dem einen zur Erblindung, auf dem anderen zu hochgradiger Herabsetzung der Sehschärfe führte. Klage gegen den Apothekenbesitzer und den angestellten Apotheker, Freispruch des ersten, Verurteilung des letzteren durch das Landgericht zu 20000 RM Schadenersatz und Erstattung aller Kosten für Behandlung. Die dagegen von beiden Parteien eingelegte Berufung wurde vom OLG. Königsberg zurückgewiesen. Aus den Gründen: Der Apotheker mußte wissen, selbst wenn er die Lösung nicht selbst angefertigt hatte und sie nur zur Abgabe signierte, daß eine 10 proz. Höllensteinklösung nicht zum innerlichen Gebrauche, wozu die Einräufelung gehört, angewandt wird. Er hatte seiner Aufsichtspflicht über den Eleven, der sie angefertigt hatte, nicht genügt. Mit der Signatur übernahm er auch die Verantwortung. Der Apothekenbesitzer wurde freigesprochen, weil gegen ihn nur aus §§ 823, 831 BGB. geklagt worden war, er aber die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl der bestellten Personen beobachtet hatte. [OLG. Königsberg v. 14. VI. 1928; Rechtspr. u. Med. Ges., Z. Med. beamte **42**, 14—16 (1929).]

Eherecht.

Empfängnisunfähigkeit ist eine persönliche Eigenschaft, die zur Anfechtung nur dann berechtigt, wenn sie nicht behebbar ist. Daß die Ehefrau die Empfängnisunfähigkeit nicht hat beseitigen lassen, ist für die Frage der Anfechtbarkeit bedeutungslos, kann aber unter Umständen einen Ehescheidungsgrund bilden. (LZ. 28, 832.) — Eine Eheanfechtung ist nicht begründet, wenn die Frau bei der Eheschließung an einer Krankheit litt, von der damals nur feststand, daß sie infolge der erforderlich werdenden Operation zur Unfruchtbarkeit führen konnte, während, namentlich bei rechtzeitiger Vornahme eines ärztlichen Eingriffs, die Möglichkeit einer späteren Schwangerschaft bestand. (RG. 7. II. 1925, 2. Sen.)

Richtig ist, daß eine nur vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, wenn auch schwerer Art, in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333 BGB. begründet. Anders liegt die Sache, wenn die Krankheit dauernde Folgen hinterläßt. Das ist erfahrungsgemäß gerade bei der Syphilis der Fall, bei der noch nach der Heilung sehr häufig Folgeerscheinungen auftreten. Es kommt also, was auch der Berufungsrichter nicht zu erkennen scheint, darauf an, ob dieses Leiden zur Zeit der Eheschließung bei der Beklagten auch nur in seinen Folgen noch fortbestanden hat. Es handelte sich um Paralyse. (RG. Z. 103, 323; Jur. Wschr. **27**, 1191.) — Die sachlichen Grundlagen der Anfechtung sind nach dem Stande der Erkenntnis bei der Urteilsfällung zu würdigen. Dies gilt insbesondere bei der Anfechtung wegen Syphilis; hat sich in einer langjährigen Ehe erwiesen, daß sie mit höchster Wahrscheinlichkeit schon beim Eheschluß erloschen war, so ist die Anfechtung unbegründet, weil keine Eigenschaft mehr vorliegt. Die subjektive Auffassung beim Eheabschluß ist nunmehr solchenfalls belanglos. (Recht **1928**, Nr. 1908.) — Nicht jedwede Geistesanlage, die in der ärztlichen Wissen-

schaft als krankhafter Zustand bezeichnet wird, darf ohne weiteres als Anfechtungsgrund zugelassen werden. Rechtlich kommt es wesentlich auf die besondere Eigenart der Geistesanlage und auf die Art und Schwere ihrer späteren Entwicklung an, namentlich auch darauf, ob ein solcher ärztlich als krankhaft erklärter Geisteszustand sowohl an sich wie auch in seiner Erscheinungsweise tatsächlich nach der Lebensauffassung und der allgemeinen Erfahrung überhaupt und von vornherein mit dem Wesen der Ehe als unverträglich erscheint. (Vgl. RG., 6. Ziv.Sen. v. 5. II. 1920; Jur. Wschr. 1920.) — Die Veranlagung zu geistiger Erkrankung kann jedenfalls dann nicht als persönliche Eigenschaft angesehen werden, wenn die Anlage weiter nichts ergibt als die bloße Möglichkeit künftiger Erkrankung. (RG. v. 13. II. 1928; 4.) — Das Berufungsgericht erblickt eine persönliche Eigenschaft der Beklagten in einer schon vor der Eheschließung vorhanden gewesenen und jetzt vorhandenen psychopathischen Veranlagung, die sich im 2. Lebensjahrzehnt und im 40. Lebensjahr durch eine (hysterische) Seelenstörung äußerte. Die Beklagte sei unfähig, das Hauswesen zu leiten und landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten (§ 1556). (U.; Hübner, l. c.) — Eine persönliche Eigenschaft liegt hier vor, weil die Veranlagung zur Zeit der Eheschließung bestand und der Ausbruch weiterer Seelenstörung zu befürchten war. (Warn. J. 27, 110, Nr. 6.) — Allgemeine Berufung auf Hysterie genügt nicht, eine ehewidriges Verhalten zu entschuldigen. „Das Recht stellt an jeden, dessen freie Willensbestimmung nicht gerade durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, die Anforderung, daß er sich soviel als möglich zusammennimmt und seiner Stimmung Herr wird, ein krankhafter Zustand wie Hysterie kann deshalb nur insoweit für ehewidriges Verhalten als Entschuldigungsgrund gelten, als er dem Ehegatten die Möglichkeit des Zusammennehmens und des Herrwerdens raubt. Der Berufungsrichter hätte deshalb auf den hysterischen Zustand der Beklagten nach seiner Art und seinem Umfange näher eingehen müssen. Dies um so mehr, als es auf der Hand liegt, wie schwierig die Lage des Ehegatten ist, dem der andere Teil infolge hysterischer Veranlagung das Leben verleidet, der aber nicht zur Scheidung gelangen kann, weil dem anderen gerade wegen seiner hysterischen Veranlagung die Verantwortlichkeit abgesprochen oder doch zugestanden wird, daß sein Verhalten keine schwere Eheverfehlung darstellt.“ (Recht 1924, Nr. 998.) — Die rücksichtslose Zumutung perversen Geschlechtsverkehrs seitens des Mannes trotz Ablehnung der Frau verbunden mit seiner beharrlichen Weigerung der Herstellung einer regelrechten Ehegemeinschaft enthält eine schwere schuldhafte Eheverfehlung. (RG. v. 31. V. 1927, Ziv.Sen.; Warn. Rspr. 27, Nr. 118.) — Auch wenn sich die Ehefrau längere Zeit mit der Ausübung widernatürlichen Geschlechtsverkehrs einverstanden erklärt hat, kann sie doch jederzeit diese Art des Geschlechtsverkehrs verweigern. (RG. v. 28. IV. 1927, 7. Ziv.Sen.; Jur. Rundsch. Rspr. 27, 854.) — Das Berufungsgericht hat die auf § 1569 BGB. gestützte Scheidungsklage abgewiesen, weil der Nachweis fehle, daß die festgestellte Geisteskrankheit (Dementia praecox, Schizophrenie) während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert habe. Es ist dabei zutreffend von dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung, dem 5. V. 1927, ausgegangen und hat ausgeführt, die Frist sei nicht von dem Zeitpunkt ab zu rechnen, in dem Anzeichen für die später ausgebrochene Krankheit hervorgetreten seien, sondern von demjenigen, zu dem die Geisteskrankheit als entwickelt festgestellt worden sei. Hiermit ist auf den Zeitpunkt abgestellt, in welchem im Gegensatz zu den Stadien der Entwicklung von einer entwickelten oder (wie es an einer anderen Stelle des Urteils heißt) ausgebrochenen Krankheit gesprochen werden kann. Auch diese Ausführung begegnet keinen Bedenken rechtlicher Art. Es kann nicht auf den Zeitpunkt ankommen, in dem krankhafte Erscheinungen als Merkmale einer Geisteskrankheit erkannt worden sind, sondern nur auf den, in welchem sie zuerst vorhanden waren. Andererseits genügt nicht die Feststellung, daß eine geistige Erkrankung im Entstehen begriffen ist, vielmehr bedarf es des Nachweises einer entwickelten Geisteskrankheit. (Recht 1928, Nr. 813.) — Der Geschlechtsverkehr enthält keine Verzeihung,

wenn der Mann ganz offen der Frau zu erkennen gegeben hat, daß er nicht die Fortsetzung der Ehe, sondern deren Auflösung, mithin keine Verzeihung bezweckt habe. (LZ. 28, 1252.) — Für die Frage, ob ein Ehegatte die Eheverfehlungen des anderen verziehen hat, kommt es nicht darauf an, wie der andere Ehegatte das Verhalten, aus welchem die Verzeihung sich ergeben soll, aufgefaßt hat, sondern es ist allein maßgebend, ob objektiv aus dem Verhalten des verletzten Teiles auf seine innere versöhnliche Gesinnung und auf seine Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen, zu schließen ist. (RGZ. 105, 106; Recht 1923, Nr. 357 u. 659; ebenso 1923, Nr. 748.)

Empfängniszeit betr.

§§ 1717, 1592 BGB. Als Tag der Geburt für die Berechnung der Empfängniszeit gilt der Tag, an dem sich bei regelmäßigem Verlauf des Geburtsvorganges die Trennung des Kindes vom Mutterleib vollendet haben würde. Eine Geburt begann am 16. XI. 1927, konnte aber erst am 21. XI. durch ärztliche Hilfe beendet werden. Wäre die Geburt innerhalb der normalen Zeit verlaufen, so wäre der zuletzt nachgewiesene Beischlafvollzug noch in die Empfängniszeit gefallen, bei schablonenhafter Anwendung der Zeitbestimmung dagegen nicht. Nach dem Zweck der §§ 1717, 1592 BGB. hält das Urteil den angeführten Rechtssatz für solche Ausnahmefälle für zulässig. (OLG. München III, Beschl. v. 25. V. 1928; Jur. Wschr. 1929, 229.)

Blutprobe als Beweismittel.

Die StPO. gibt kein Mittel, Beschuldigte oder Zeugen zur Duldung der Blutentnahme zu zwingen. Die Nichtduldung liefert andererseits keinen hinreichenden Tatverdacht für Meineid einer Frau, die im Alimentenprozeß Geschlechtsverkehr mit anderen Männern als dem Beklagten eidlich abgeleugnet hat. (Beschl. 4. W. 72/29 v. 21. III. 1929; Jur. Wschr. 29, 1348.)

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die „Behandlung“ im Sinne des § 7 GeschlKrG. v. 18. II. 1927 umfaßt auch die auf Heilbehandlung gerichtete „Untersuchung“. (ZSen. v. 14. III. 1929. 2 D 1248/28.)

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

§ 4. Landesrechtliche Vorschriften, die sich mit anderen Mitteln als den im Ges. vorgesehenen zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten befassen, sind in Kraft geblieben und können neu in Kraft gesetzt werden. Der § 4 des Gesetzes richtet sich unmittelbar nicht an die Geschlechtskranken, sondern an die Gesundheitsbehörden und räumt diesen die Befugnis ein, behufs Verhinderung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten besondere Anordnungen zu treffen. (BayrObLG. StrSen. U. v. 6. XII. 1928.) — Das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, ist ohne Rücksicht auf ihre gleichzeitige Bestimmung, die Empfängnis beim außerehelichen Beischlaf zu verhüten — abgesehen von der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Gesetzes v. 16. II. 1927 — nur nach § 184 Nr. 3a StGB. als dem besonderen Strafgesetz zu würdigen und ist daher straflos, wenn es nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise geschieht. (BayrObLG. StrSen. U. v. 31. V. 1928.) — Ein Heilkundiger, der schon wegen unlauteren Wettbewerbs vorbestraft war, hatte sich zur Behandlung aller möglichen Unterleibsleiden zu besonders günstigen Bedingungen empfohlen. Er wurde vom LG. wegen Verstoß gegen § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verurteilt, das Urteil wurde vom RG. bestätigt. Unter die Bestimmung des § 7 falle ohne Zweifel auch die Behandlung von Leiden der Geschlechtsorgane, zu denen sämtliche zur Erzeugung bestimmten äußeren und inneren Geschlechtsteile wie Eierstöcke, Gebärmutter usw. gehören. [RGE. v. 22. II. 1929. Rechtspr. u. Med. Gesetzg. Beil. z. Z. Med. Beamt. 42, 121 (1929)]. — In einem Urteil vom 14. X. 1929 hat das RG. entschieden, daß ein

Vergehen gegen § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auch darin gesehen werden muß, wenn in Schriften, Vorträgen u. dgl. Ratschläge für die Selbstbehandlung von Leiden der Geschlechtsorgane erteilt werden. (Med. Klin. 1929, Nr 7.) — Strenge Auslegung des Geschlechtskrankheitengesetzes hinsichtlich der Behandlungsmethoden Heilkundiger. Bei einer Frau war durch einen Arzt Schwangerschaft festgestellt worden. Da sie Zweifel hegte und außerdem Schmerzen hatte, suchte sie einen Naturheilkundigen auf. Dieser erkannte ebenfalls die Schwangerschaft, erklärte ihr aber, daß ein Gebärmuttervorfall vorliege und gab ihr homöopathische Tropfen, ohne daß Linderung eintrat. Schließlich führte er einen harten Gegenstand in die Gebärmutter ein. Den anschließenden Abort beendete ein Arzt. Es erfolgte Anklage wegen Abtreibung und wegen Vergehens gegen § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Verurteilung erfolgte nur wegen des letzteren Vergehens zu 300 M. Geldstrafe. Das RG. verwarf die eingelegte Revision. Aus den Gründen: Nach § 7 des angeführten Gesetzes sei die Behandlung von Geschlechtskrankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane nur den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet. Da aber die normale Schwangerschaft keine Krankheit sei, so müsse geprüft werden, ob trotzdem das Gesetz Anwendung zu finden habe. Diese Frage bejaht das RG. Wolle man eine mildere Auslegung zulassen, und bei nicht ernst gemeinten Behandlungsmethoden wie hier von einer Straflosigkeit sprechen, so würde sich von vornherein eine weitgehende Möglichkeit eröffnen, das Gesetz zu umgehen durch nachträgliches Bringen von Ausreden, die dann schwer zu widerlegen seien. Es sei unwahrscheinlich, daß das Gesetz sich von vornherein mit einer solchen Gefahr gegenüber seiner Anwendung habe belasten wollen. Vielmehr sei Sinn und Zweck des Gesetzes, ein für allemal allen durch das Kurfuschertum drohenden Schädigungen der menschlichen Gesellschaft vorzubeugen. Dieser Gesetzeswille lasse sich aber nur dadurch verwirklichen, daß jede Behandlung von Geschlechtskrankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane durch Heilkundige zu bestrafen sei. [RG. v. 14. III. 1929. Rechtsprechg. u. Med.gesetzgeb. Sonderbil. Z. Med.beamte 42, 129—130 (1929).]

Opiumgesetz.

§§ 2, 9 OpG. Durch § 9 OpG. und die dazu ergangenen Ausf.-Best. ist den Apothekern nicht verboten, opiumhaltige Medikamente abzugeben, auch wenn sie nur allgemeine, ohne Rücksicht auf bestimmte Einzelfälle ausgestellte ärztliche Anweisungen vorgelegt erhalten. Verboten ist jedoch die Abgabe auf Grund einer Bestellung von Krankenschwestern ohne ärztliche Bestätigung. RG. U. v. 11. X. 1928 (Jur. W. 1929, 2273.)

§ 8, Abs. 1, Nr. 1 OpG. Strafbarkeit eines Arztes wegen unerlaubten Inverkehrbringens eines Rauschgiftes. Ein Arzt hatte monatelang zahlreichen Personen fortgesetzt ärztliche Anweisungen zum Bezug von Cocain in Substanz zum Schnupfen ausgestellt, auf Grund deren ihnen das Cocain in Apotheken gutgläubig verabreicht wurde. Seine Berufung wurde vom RG. verworfen. Aus der Entscheidung ist zu entnehmen, daß das RG. den in dem E. vom 5. X. 1926 gebrauchten Begriff „Genußmittel“ fallen gelassen hat, dagegen den Begriff „Heilmittel“ in der erweiterten Form der KaisV. 22. X. 1901 als „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten“ definiert. Der in der Schmerzstillung für den Kranken gelegene Vorteil muß in einem entsprechenden Verhältnis stehen zu dem Schaden, der dem Kranken aus der Anwendung des Mittels droht. Abzulehnen ist im Hinblick auf den Zweck des OpG. die Auffassung, daß eine Anwendung des Rauschgiftes als Heilmittel auch dann anzunehmen sei, wenn der Süchtige ohne Durchführung eines Heilverfahrens lediglich aus seiner an sich heilbaren Sucht heraus zur Wiederherstellung des körperlichen und seelischen Gleichgewichtes aus einem durch die unbefriedigte Suchthervorgerufenen Verstimmungszustand das Gift weitergenießt. (1. Sen. v. 23. XI. 1928; 1 D 286/28.) — Die umstrittenen Begriffe „Genußmittel“ und „zu Genußzwecken“ können durch den Begriff

„Nichtheilmittel“ ersetzt werden. Morphinumverordnungen „zu Erhaltung der Leistungsfähigkeit“ hat das Kölner Landgericht nicht gebilligt. Unerlaubt handelt der Arzt, wenn er in der freien Praxis Cocain an Süchtige überhaupt verschreibt. Ein Arzt wurde nach längerdauernder Verordnung von Morphinum an chronische Morphinisten wegen Körperverletzung verurteilt. (Hübner l. c.)

Reichsversicherungsordnung.

In bezug auf die Rentenneurose und ihre Beurteilung durch das RG. ist seit der bekannten Entscheidung des RVA. v. 27. IX. 1926 eine ausgiebige Literatur ergangen, in der zum Teil ein Widerspruch zwischen dem Standpunkt des RG. und der RVA. behauptet wird. Dagegen wendet sich in bemerkenswerten Ausführungen Knoll (Mschr. Unfallheilk. 1930, Nr 3, 105). Beide obersten Spruchbehörden stehen nach ihm auf dem Standpunkt, daß die Behauptung: „Ohne den Unfall würde die Rentenneurose nicht bestehen“ rechtlich völlig unerheblich ist. Auch das RG. wählt aus der Masse der Bedingungen nur die als rechtlich erheblich aus, bei denen ein „adäquater ursächlicher Zusammenhang“ anerkannt wird; ebenso lehnt es Neurosen, die lediglich auf Vorstellungen und Wünschen beruhen, sowie solche, die lediglich durch die Prozeßführung entstanden sind, ab. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die abweichende Beurteilung einzelner Fälle durch das RG. auf mangelnder Kenntnis der ärztlichen Tatsachen und der herrschenden Lehrmeinung beruht. Das geht z. B. aus einer RGE. hervor, aus deren Begründung ich folgendes anfüre: „Die beiden Sachverständigen, auf die sich das RG. stützt, haben in ihren Gutachten den Standpunkt vertreten, daß die sog. Rentenneurose oder Rentenhysterie keine echte Krankheit im medizinisch-biologischen Sinne und daher auch nicht entschädigungspflichtig sei. Dieser Auffassung ist das BG. ersichtlich gefolgt. Das ergibt sich auch daraus, daß es mit dem Sachverständigen Dr. F. als wesentlich hervorhebt, daß der Unfall eine Neurose nicht hervorgerufen haben würde, wenn eine Entschädigungsberechtigung nicht in Frage gekommen wäre, ein Gesichtspunkt, der nach den vorstehend wiedergegebenen Rechtsgrundsätzen nicht geeignet ist, das Nichtvorhandensein des ursächlichen Zusammenhangs zu begründen. Wenn in der medizinischen Wissenschaft neuerdings die Anschauungen über das Wesen der Unfallneurose sich geändert haben, so kann das, wie der erk. Sen. bereits im U. v. 27. IX. 1928, VI 296/28 hervorgehoben hat, zu einer Änderung der rechtlichen Gesichtspunkte, von denen aus die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zu beurteilen ist, keinen Anlaß geben. Wenn das BG. weiter entscheidendes Gewicht darauf gelegt hat, daß es der Kl. trotz sonst vorhandener ausreichender Energie an jedem Willen zur Gesundheit fehle, so lassen seine Ausführungen in dieser Beziehung eine Erörterung über die Ursache des mangelnden Willens vermissen; denn auch diese Willensschwäche kann sehr wohl auf den Unfall zurückzuführen sein. Zu einer Erörterung dieser Frage war um so mehr Anlaß gegeben, als die Kl., wie ihre bis zum Unfall eingenommene Stellung beweist, früher jedenfalls ein tüchtiger und arbeitsamer Mensch gewesen ist.“ (Jur. W. 1929, H. 14.)

Unfallneurose (Rentenhysterie) schließt den ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall nur aus, wenn der Verletzte imstande ist, die Begehrungsvorstellungen niederzukämpfen. RGU. v. 21. II. 1929. 467/28.

Zu § 368e RVO. Die Entscheidungen der zur Nachprüfung etwaiger Überbehandlung vorgesehenen Schiedsstellen sind bindend und unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung nur bei offenbarer Unbilligkeit. RGU. v. 28. I. 1929; 461/28 IV.

§ 922 RVO. Unfall beim Kirschenpflücken zum alsbaldigen Gebrauch ist keine landwirtschaftliche Betriebstätigkeit (RVersA., Entsch. v. 12. VI. 1929. Ia 1398/28.) Jur. W. 1929, 3338.

Zu § 1306 RVO. Daß der Versicherte die Entnahme von Rückenmarksflüssigkeit verweigert, ist kein Grund für die Entziehung der Rente. (RVA., E. v. 5. II. 1929.) Jur. W. 1929, 2304.

Verfahren ArbeitsGG. § 2 Ziff. 2 ArbGG. Der Anspruch des Angestellten eines Krankenhauses auf Schadenersatz infolge eines Kunstfehlers der Krankenhausärzte bei Behandlung einer Krankheit, die sich der Kranke in Ausübung seines Berufes zugezogen hat, ist ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis.

Kurpfuscherei betreffend. § 147 Ziff. 3 RGewoO. In der Bezeichnung „Psychologe“ und Spezialist für nervöse und seelische Leiden“ kann die Beilegung eines arztähnlichen Titels erblickt werden. (OLG. Dresden, U. v. 16. IV. 1929.) Jur. W. 1929. 2295.

§ 147 J Nr. 3 RGewerbeordnung. Die Annahme, der Titel „praktischer Biochemiker“ sei ein arztähnlicher Titel, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Jur. W 29, 778.

Die „Waldwunder“ eines Nürnberger Kurpfuschers.

Ein vorbestrafter Schuhmacher hatte sich als Vertreter eines Vereins für Naturheilkunde ausgegeben und eine als Badezusatz anzuwendende Flüssigkeit als unfehlbares Allheilmittel gegen hohen Preis vertrieben. Das Mittel war eine orangefarbene, aus Fichtennadelöl bestehende Flüssigkeit. Verurteilung durch LG. wegen Betrugs im Rückfalle zu 4 Monaten Gefängnis, vom RG. bestätigt. [RG. v. 7. VI. 1929. Rechtsprechg u. Med.gesetzgebg. Z. Med.beamte 42, 121—122 (1929).]

Prahlerische Versprechungen Heilkundiger.

Prahlerische Versprechungen im Sinne einer solche enthaltende öffentliche Anzeigen nicht approbiert Heilkundiger verbietenden Polizeivorschrift (OPr. Magdeburg 16. VIII. 1905) brauchen nicht objektiv unrichtiges zu enthalten. Es genügt z. B. die Verallgemeinerung einzelner Heilerfolge zu dem Versprechen, sonst als unheilbar geltende Krankheiten zu heilen. (Kammergericht U. I. S. 804/28 v. 1. II. 1929.) Jur. W. 29, 992.

Unlauterer Wettbewerb.

Die Inhaber eines Institutes „Volksgesundheit“ beschäftigen sich u. a. auch mit Heilung von Krebs- und Unterleibsleiden und veröffentlichten Danksagungen Geheilter. Das hatten sie auch in 2 Fällen getan, wegen derer gegen sie Anklage aus § 4 UWG., begangen durch unlautere Reklame, erhoben wurde.

Im ersten Falle war eine Frau mit inoperablem Krebs in der Städt. Frauenklinik mit Röntgen und Radium behandelt und entlassen worden. Die Frau wurde nach der Entlassung von dem Heilkundigen mit einer biochemisch-homöopathischen Krebskur behandelt, während deren sich die Geschwulstmasse abstieß, so daß die Kranke sich sehr erholte. — In einem anderen Falle diagnostizierten sie aus den angeblichen Knötchen in der Narbe eines wegen Brustkrebs Operierten wieder Krebs, den sie durch ihre Behandlung heilten. Das LG. verurteilte sie, das RG. bestätigte das Urteil (14. XI. 1929). Im 1. Falle haben die Angeklagten wider besseres Wissen den Heilerfolg ihren Maßnahmen zugeschrieben, und im 2. Falle hat ein Krebsleiden überhaupt nicht mehr vorliegen. (Sächs. Korrespondenz.)

Verschiedenes.

Standesverordnungen der Ärzte und ärztliche Ehrengerichte und deren Beschlüsse widersprechen nicht der Reichsverfassung, RGO. und sonstigen Reichs- oder Landesgesetzen. (U. d. Hamburger VerwG., LG. III Berlin v. 25. IV. 1929. Dtsch. med. Wschr. 1929 Nr 48, 2017.)

Ist der Arzt berechtigt, in besonderen Fällen ein besonders hohes Operationshonorar zu verlangen? Ein angesehener Chirurg, Univ.-Prof., hatte das Kind des Beklagten, das infolge Kraftwagenunfall lebensgefährlich verletzt war, durch seine persönlich geleitete Behandlung vollständig geheilt. Der Be-

klagte zahlte statt des geforderten Honorars von 15600 M. nur 8000 M. Das LG. lehnte weitere Zahlung ab, das KG. billigte noch 2000 zu, das RG. erkannte auf Zahlung der vollen Summe: Der Beklagte versteuerte ein Einkommen von 360000 M., deshalb bestand kein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. (Z. ärztl. Fortbildg 1930, Nr 4.)

Der Arzt als Störer des Rundfunks. Ein Ingenieur fühlte sich durch den Diathermie- und Röntgenbetrieb eines Arztes im Rundfunkgenuß gestört. Das AG. Karlsruhe fällt folgendes Urteil: Der Beklagte wird verurteilt, an Wochentagen zwischen 12,30 und 14,30 und zwischen 20 und 24 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 11 und 24 Uhr Störungen des Rundfunkempfanges, die durch Inbetriebnahme elektrischer Schwingungen erzeugender medizinischer Apparate entstehen, bei Vermeidung der Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten in jedem Fall der Zu widerhandlung zu unterlassen.“ — In einem technischen Gutachten ist ausgeführt, daß sich die Kosten für evtl. Schutzvorrichtungen auf 12—800 M. (Röntgen) stellen können. — Es ist anzunehmen, daß gegen dies Urteil Berufung eingelegt worden ist. Von juristischer Seite wird hierzu bemerkt, daß der Arzt bei Überschreitung der Schutzzeit in Fällen der Not keine Strafe zu gewärtigen hätte, da dann das nach § 890 ZPO erforderliche subjektive Verschulden fehlen würde. (Z. ärztl. Fortbildg 1930 Nr 3.)

Darf eine krebskranke Frau, die unter Morphium gehalten wird, in ihrer Abwesenheit vom Gericht wegen einer Übertretung verurteilt werden? Eine an Krebs schwerleidende Frau war vom Amtsgericht in ihrer Abwesenheit wegen Übertretung einer Polizeiverordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, obwohl durch Zeugnis des behandelnden Arztes erwiesen war, daß sie nicht vor Gericht erscheinen konnte. Der Ehemann habe grob fahrlässig gehandelt, er hätte ihr in allen Fragen, welche Hauseigentümer angehen, mit seinem Rat zur Seite stehen können. Das KG. hob die Entscheidung auf, es hätte geprüft werden müssen, ob die schwer leidende, unter Morphium stehende Frau nicht genügend entschuldigt gewesen sei und sie auch keine Vollmacht hätte ausstellen können, wie der Ehemann behauptet hatte. [Ärztl. Sachverst.ztg 35, 355—356 (1929).]

§ 22, 23, 24 Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie v. 9. I. 1907; § 823, 831 BGB. 1. § 22 ist ein Schutzgesetz im Sinne § 823 Abs. 2 BGB. 2. Auch wenn ein Arzt das von ihm mit Einwilligung seines Patienten aufgenommene Bild desselben wegen seiner Tätowierungen dem Kriminalmuseum geschenkt hat, besteht kein Recht zur öffentlichen Schaustellung ohne Genehmigung des Abgebildeten. Das öffentliche Interesse an interessanten Tätowierungen fällt nicht unter die Ausnahmen der § 23, 24 das. — 3. Die Veranstaltung einer Kriminalschau kann man nicht untergeordneten Beamten, die unter § 831 BGB. fallen, überlassen; der Polizeipräsident selbst ist zur Leitung verpflichtet. (U. v. 14. III. 1929; 445/28 VI.)

Referate.

Allgemeines.

Skelton, Creighton W.: Why a medico-legal Society. (Wozu dient eine gerichtlich-medizinische Gesellschaft?) (*Massachusetts Med.-Leg. Soc., Boston, 1. II. 1928.*) New England J. Med. 201, 771—773 (1929).

Festrede, gehalten am „goldenem Jahresfest“. Sie betont die große Bedeutung, die die gerichtlich-medizinische Gesellschaft in Massachusetts für die Entwicklung des gerichtsärztlichen Dienstes gehabt hat. Ihr sei es zu danken, daß heute vom Gerichte in Massachusetts zum Unterschied von anderen amerikanischen Staaten zur Gutachtenerstattung stets nur vollausgebildete Ärzte herangezogen werden.

v. Neureiter (Riga).